

besonders komme dieser Grund in Frage bei solchen Gesetzen, welche auf die gewerblichen Verhältnisse großen Einfluß ausübten.

Da Niemand im Allgemeinen über den Gegenstand zu sprechen verlangt, so geht man auf die einzelnen Punkte des Deputationsgutachtens über; dieses lautet unter I.:

Die I. Kammer hat auf den Bericht ihrer Deputation beschlossen:

die unter a. bis w. bezeichneten Gegenstände und Gesetzentwürfe als solche anzuerkennen, welche einzeln jeder für sich speciell zu berathen, und dahin geht auch die Ansicht der Deputation, um so mehr, da immittelst mehrere der hier aufgeführten Gesetzentwürfe bereits durch beide Kammern gegangen und, in wie fern dieses noch nicht geschehen, die Deputationsberichte entweder bereits erstattet worden, oder doch in den nächsten Tagen an die Kammern gelangen werden.

Abg. A t e n s t ä d t hält den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Bannrechte für einen solchen, der hier ausgenommen werden könnte, da er ihm nicht so dringend und auch so umfassend erscheine, daß viel Zeit dazu nöthig sein würde. Hierzu komme, daß der Gesetzentwurf selbst auf das Budget Einfluß habe, weil auch der Staat Bannrechte habe, also beim Budget schon darauf Rücksicht zu nehmen sei.

Referent entgegnet, daß die Deputation geglaubt habe, daß man sich der Vorlage dieses Gesetzes nicht entheben könne, weil so viele Petitionen in dieser Beziehung bei der 2. Kammer eingegangen seien, und auch mehrmals schon angeregt worden sei, daß die Bannrechte sehr störend auf die Gewerbsthätigkeit einwirken. Ferner sei erwähnt worden, daß das Gesetz so sehr umfanglich nicht sein würde, und wenn bei der jetzigen Ständeversammlung in so viel andern Beziehungen die Hindernisse weggeräumt würden, welche den Entwicklungen der Gewerbsthätigkeit entgegen stünden, so habe die Deputation geglaubt, daß auch die Bannrechte der Berathung mit unterworfen werden möchten.

Abg. K u n d e: Die Aufhebung der Bannrechte ist ein Gegenstand, ohne welchen die wesentlichsten Erfolge, die das Land sich von der Reform der indirecten Steuern versprechen kann, ganz vereitelt werden würden. Als Mitglied der 4. Deputation kann ich zugleich die bereits von dem Referenten gemachte Bemerkung bekräftigen, daß ein sehr großer Theil der an die Stände gerichteten Petitionen und Beschwerden sich gerade auf Abhilfe dieses Staatsgebrechens beziehet. Soll die Kluft zwischen Stadt und Land mehr und mehr sich ausgleichen und der freie Betrieb einzelner Gewerbe von einer der allerlästigsten Fesseln befreit werden, so ist dieß nur durch die Beseitigung der Bannrechte möglich. Aus diesen Gründen stellt sich ein Gesetzentwurf, der diesen Zweck verfolgt, wohl gerade als einer der wichtigsten und nothwendigsten dar, die auf jetzigem Landtage noch berathen werden möchten.

Präsident, Vicepräsident und Abg. N o u r schließen sich dieser Ansicht an, und letzterer führt an, daß diese Petitionen nicht erst jetzt zum Vorschein gekommen seien, sondern schon seit langen Jahren und man könne wohl sagen, daß zahllose Gesuche um Aufhebung dieses Uebelstandes vorlägen.

Auch Staatsminister v. L i n d e n a u tritt diesem Wunsche bei, daß dieses Gesetz noch beim gegenwärtigen Landtage mit berathen werde, weil er glaube, daß dieses Gesetz mit dem Zwecke in Verbindung stehe, welchen dieser Landtag habe, nämlich Gleichstellung der Städte und des Landes und Beseitigung der Hindernisse, welche der freien Entwicklung der Gewerbe entgegenstehen. Er glaube, daß jetzt der Zeitpunkt sei, den bestehenden Wahlzwang, Cavillereibefugniß und noch andere geringere Befugnisse auszugleichen, da sich nähere Ausgleichungsmittel darböten. Auch sei das Gesetz fertig, und würde, wenn es von der Kammer gewünscht werde, im Laufe der nächsten Woche vorgelegt werden können, und er glaube nicht, daß durch dessen Berathung ein langer Zeitaufwand herbeigeführt und Kosten verursacht würden, welche mit dem Zweck des Gesetzes in Widerspruch stünden.

Abg. B o c k e beantragt gleichfalls, daß das Gesetz noch in diesem Landtage berathen werden möchte, und

Der Präsident stellt die Frage: Ist die Kammer gemeint, daß die bezeichneten Gesetze von a. bis w. noch auf dem jetzigen Landtage zur Berathung kommen sollen? Sie wird einstimmig bejahet.

Unter II. äußert die Deputation:

Die I. Kammer hat auf den Grund des Deputationsberichts sich dahin ausgesprochen, daß nachbemerkte Gesetzentwürfe 1) die Organisation von Gewerbschulen, 2) die Organisation der Landespolizei und Gensdarmarie, 3) die Organisation der untern Medicinalbehörden, 4) die Anlegung von Landarbeitshäusern und Erweiterung der Zuchthäuser betreffend, so wie 5) das Decret wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, in Verbindung mit dem Budget und cursorisch zur Berathung gebracht werden könnten. — Die Deputation empfiehlt der Kammer wegen 1. 2. 4. und 5. diese Ansicht zu theilen, hält aber aus folgenden Gründen dafür, daß zu wünschen sei, es möge der Gesetzentwurf unter 3. zur Berathung gelangen. — Dieser Gesetzentwurf, wie er der Deputation mitgetheilt worden, ist nicht umfanglich, beschränkt sich auf wenig Paragraphen, und der Zustand des Medicinalwesens bei den Unterbehörden ist doch in der That ein solcher, der dringend Abhilfe erheischt, da er den Bedürfnissen der Zeit nicht entspricht, und man kann bei unbefangener Prüfung nicht in Abrede stellen, daß in dieser Beziehung das Vaterland gegen andere deutsche Staaten sehr zurückgeblieben ist. Eines Gesetzentwurfs über die Thierärzte ist als eines noch vorzuzulegenden nicht gedacht worden, die Deputation sieht sich daher behindert, einen Bezug darauf zu nehmen.

Referent macht auf die misslichen Umstände der untern Medicinalbehörden aufmerksam und bemerkt, daß nach den eingezogenen Erkundigungen und den von der Staatsregierung geschehenen Mittheilungen nur einen geschriebenen Bogen das Gesetz ausmache, es enthalte wenige Bestimmungen, und sei ein dringendes Bedürfniß, da das Medicinalwesen unmöglich in dem gegenwärtigen Zustande fortbauern könne. Auch habe die Deputation geglaubt, daß man sich eine große Verantwortlichkeit auflade, wenn man das Medicinalwesen während der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage noch in dem kläglichen Zustande lasse, in dem es sich jetzt befinde.

Abg. A r t glaubt, daß es einer Empfehlung dieses Gegenstandes gar nicht bedürfen würde, sollte er aber deren bedür-